

Art. 634b (neu)

d. Leistung der Einlagen durch Verrechnung

1 Die Einlagen können auch durch Verrechnung geleistet werden. Forderungen dürfen nur verrechnet werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Leistungen Gegenstand einer Bareinlage oder einer Sacheinlage sein könnten.

2 Im Falle einer Sanierung gilt die Verrechnung mit einer Forderung auch dann als Deckung, wenn die Forderung nicht mehr voll durch Aktiven gedeckt ist.

3 Die Statuten müssen den Entstehungsgrund der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Einlegers und die ihm zukommenden Aktien angeben.

4 Die Bewertung der Forderung und die dafür ausgegebenen Aktien müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

5 Die Generalversammlung kann Bestimmungen der Statuten über Einlagen durch Verrechnung nach zehn Jahren aufheben.